



## Bildungskonvent für Sachsen-Anhalt beschlossen



Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat auf seiner letzten Sitzung im Jahr 2006 die Einrichtung eines Bildungskonvents beschlossen. Sein Ziel ist – entsprechend des Koalitionsvertrages –

klar und deutlich umrissen. Für seine ersten inhaltlichen Aufgaben wurden die Grundlagen durch das Podium Bildung gelegt. Dazu heißt es im Beschluss des Landtages: „Die Empfehlungen des Bildungskonvents sollen Bezug nehmen auf folgende Schwerpunkte:

- 1 Innere Schulreform und Qualitätsentwicklung
  - Entwicklung der Eigenständigkeit allgemeinbildender und berufsbildender Schulen,
  - Evaluation der schulischen Arbeit und Schulprogrammarbeit,
  - Entfaltung der Unterrichtsqualität (Rahmenrichtlinien, Lehrpläne, Unterrichtsmethoden, Erziehungsauftrag),
  - Öffnung der Schule nach außen.
- 2 Verbesserung der Bildungschancen
  - Zugang zur Bildung und soziale Determination,
  - frühkindliche Bildung und Förderung,
  - wirksame Maßnahmen zur Senkung der Quote von Schulabgängern ohne Abschluss,
  - Reduzierung des Anteils von Schülern an Förderschulen,
  - Erhöhung der Studierquote durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Erlangung einer Hochschulzugangsberechtigung.
- 3 Schulentwicklungsplanung
  - Demografie, Schulgrößen, Kooperationsformen und Schülerbeförderung,
  - Perspektiven berufsbildender Schulen.
- 4 Schulstruktur
  - Durchlässigkeit zwischen den Schulformen,
  - Etablierung eines Systems der individuellen Förderung,

- Vorstellung und Bewertung von Modellen und Konzepten zur Dauer der gemeinsamen Schulzeit von Schülerinnen und Schülern.“

Um diese zu beraten und zu Ergebnissen und Empfehlungen zu führen, wird ein Gremium aus 37 ständigen Vertretern gebildet, darunter ein Vertreter des VBE sowie je ein Vertreter des Philologenverbandes, des Berufsschullehrerverbandes, des Sonderschullehrerverbandes, des Verbandes Deutscher Privatschulen und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Arbeit des Podiums Bildung können wir recht optimistisch in die Zukunft blicken, was die konstruktive Zusammenarbeit in diesem Gremium anbelangt.

*Torsten Wahl, stellv. Landesvorsitzender*

## Diskussionsbeitrag zum Flexi-Erlass aus Sicht eines Gymnasiallehrers



Am 1.2.2007 trat ein neuer Flexi-Erlass in Kraft – und schon tobt der Unmut an einigen Gymnasien im Lande. Es werden Maßnahmen gegen diese unsäglichen Verschlechterungen

gefordert. Natürlich haben die Lehrerergewerkschaften wieder einmal versagt. Und der LHPR natürlich auch, denn der hat seit August 2006 mit dem MK debattiert und über viele Details gestritten und sich letztendlich mit dem vorliegenden Text einverstanden erklärt.

Was ist aber eigentlich der Stein des Anstoßes?

- 1 Im Jahr des Doppelabiturs haben einige Gymnasiallehrkräfte 8–16 Stunden in der Kursstufe und befürchten nun viele Minusstunden nach Beendigung des Unterrichts.
- 2 Die Abiturprüfungen führen zu Minderzeiten.

- 3 Was wird mit der Abminderung lt. Arbeitszeit-VO bei 8 und 16 Stunden in der Kursstufe?

4 Es sollen nur Stunden, in denen unmittelbar mit Schülern gearbeitet wird, als Plusstunden gezählt werden.

5 Stunden, die während oder nach der Prüfungsphase nicht mehr gehalten werden, zählen als Minusstunden.

Nun heißt es erst einmal „ruhig Blut bewahren“ und den neuen Erlass mit dem alten vergleichen, denn auch vor dem 1.2.2007 gab es Plus- und Minusstunden, und dies übrigens seit 1994!

Ausgangslage ist zunächst die Arbeitszeit-VO und diese beschließt übrigens der Landtag.

Dort heißt es im § 4, dass es aus dienstlichen Gründen durchaus möglich sein kann, dass Mehr- bzw. Minderzeiten auftreten können. Dieser Fakt besteht, seitdem Schule besteht.

Ich erinnere mich noch, dass in DDR-Zeiten die tatsächlichen „Überstunden“ bezahlt wurden und jetzt werden sie eben ins nächste Schuljahr übernommen. Und allzu üppig fiel die Bezahlung in vergangenen Zeiten auch nicht aus, denn sie wurden schwer versteuert. Wer wirklich etwas mehr verdienen wollte, bemühte sich um variable Überstunden (2 pro Woche!), denn dadurch wurden auch weitere Überstunden steuerlich günstiger behandelt.

Damit soll es mit nostalgischen Erinnerungen genug sein.

Aber eine Erinnerung aus jüngster Zeit sei noch gestattet. Als wir im Jahre 2002 den neuen Lehrer-TV verhandelten, wurde uns von vielen Lehrkräften mit auf den Weg gegeben, dass mit Arbeitszeitkonten Schluss sein und nur das gearbeitet werden soll, was auch bezahlt wird. Dieses Prinzip beansprucht das Land nun auch.

Dabei wird wirklich nur tatsächlich gehaltener Unterricht verrechnet. Allerdings gibt es noch eine Differenzierung: Im Falle eines plötzlich eintretenden Naturereignisses (z. B. Blitzis) entstehen keine Minusstunden, was allerdings bei lange erkennbarem Ausfall (z. B. Betriebspraktikum oder Klassenfahrt) nicht greift.

Ist dies ungerecht?

Im Punkt 1.1. ist klar formuliert, dass sich die Bandbreite der Mehr- und Minderzeiten wöchentlich im Rahmen von max. 4 Stunden bewegt. Alle Stunden über oder

unter dieser angegebenen Bandbreite der tatsächlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft bleiben unberücksichtigt. Sollte also eine Lehrkraft mit 12 Stunden in der Qualifikationsphase im Einsatz sein, dann muss die Schulleitung im Vorfeld des letzten Schultages der Abiturklassen dies berücksichtigt haben, denn ab diesem Tag fallen max. 4 Stunden in der Wertung von Minusstunden wöchentlich an. Der Rest fällt lt. Pkt. 1.1. nicht unter die angegebene Bandbreite. Übrigens erhält die Lehrkraft auf Dauer des Schuljahres im genannten Fall eine Anrechnungsstunde lt. § 9 (bei 16 Stunden sogar 2!) der Arbeitszeit-VO. Und dieser Fakt wirkt bis zur Übergabe des Abiturzeugnisses, denn erst dann ist der Schüler der Qualifikationsphase tatsächlich nicht mehr an der Schule. Diese Anerkennung der Arbeit ist übrigens in den meisten anderen Bundesländern nicht mehr gegeben.

Bezüglich der Abiturprüfungen stellt die jetzige Niederschrift eine Präzisierung und Verbesserung dar. War durch den Brief von Dr. Nieber (Erlass vom 16.12.2004) ein erster Schritt zur Klärung von Anrechnungen für die Plus- und Minusstunden-Wertung ergangen, wurde die Handlungsweise jetzt deutlicher und verbessert.

① Alle Kolleg(innen)en deren Schüler an der schriftlichen Prüfung teilnehmen, erhalten vom letzten Schultag der Abiturklassen bis zur Übergabe der korrigierten Abiturarbeiten an den Zweitkorrektor keine Minusstunden. Dies gilt doch wohl als Anerkennung der zu leistenden Korrekturarbeit. Natürlich gibt es auch hierbei Unterschiede, denn ab einem Schüler gilt diese Regelung und es können ja auch 20–30 Abiturarbeiten anfallen. Aber zu einer weiteren Differenzierung nach Anzahl der Abiturienten war das Kultusministerium nicht bereit und es würde auch die Verwaltungshürden für die Schulleitungen erhöhen.

Im Übrigen wurde kritisiert, dass Zweitkorrektoren keine Anrechnung erhalten. Da lt. Schulgesetz die Zweitkorrektur dieses Jahr letztmalig an der eigenen Schule stattfindet, ist eine generelle Regelung im Flexi-Erlass unpassend. Vielmehr muss dafür ein eigenes Verfahren mit Anrechnung und Terminen grundsätzlicher Natur erstellt werden.

② Im Gegensatz zum Punkt b im Schreiben von Dr. Nieber wird nun der Kreis der begünstigten Personen bei mündlichen Prüfungen auf die gesamte Prüfungskommission ausgedehnt.

③ Im Flexi-Erlass Pkt. 3.2. wird darüber hinaus eindeutig geklärt, dass Aufsichten in Prüfungen und Klausuren als Unterricht gewertet werden. Dies war vorher nicht klar geregelt und insbesondere nach dem Erlass vom 16.12.2004 mehr als infrage gestellt.

Als letzten Fakt möchte ich noch den Punkt 2.1. unter die Lupe nehmen. Da der

Erlass „Flexibler Unterrichtseinsatz“ heißt, ist es eigentlich klar, dass eine nicht gehaltene Unterrichtsstunde mit einer später gehaltenen Unterrichtsstunde ausgeglichen werden kann, oder? Aber auch hierbei bleibt den Schulen Spielraum durch den Erlass vom 6.9.1994 „Nutzung von Stunden ...“ Hier kann die Schulleitung auch notwendige Arbeiten im Bereich der Schule veranlassen und somit Aktivitäten einzelner Lehrkräfte würdigen.

Diese Fragen nahmen bei der Sitzung des Referates Gymnasium am 20.02. in Bernburg einen großen Raum ein und wurden teilweise auch recht konträr diskutiert. Aber letztendlich konnte das Fazit gezogen werden, dass der vorliegende Flexi-Erlass ein Produkt von Verhandlungen darstellt und natürlich ein Kompromiss von Interessen der Lehrkräfte auf der einen Seite und des Kultusministeriums auf der anderen Seite ist.

K. Winter

## Sollen Schüler sitzen bleiben?

Die Frage des Sitzenbleibens, des Wiederholens eines Schuljahres, lässt sich nicht mit einem klaren „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Es muss vor allem die Entwicklung der Persönlichkeit des Schülers berücksichtigt werden. Zudem müssen auch die Schwächen der Leistungen des Schülers beachtet werden. Liegen mangelhafte oder ungenügende Leistungen in mehreren Fächern vor, so ist abzuwägen, ob über ein breites Spektrum an Unterrichtsfächern das Fördern zum Abbau der Schwächen sinnvoll ist. Vielleicht wäre in diesem Fall dem Schüler mehr geholfen, wenn er das entsprechende Schuljahr unter intensiver Förderung in Schwerpunkten wiederholt. Sind jedoch Schwerpunkte zu erkennen oder sogar Verbesserungen der Leistungen spürbar, dann kann eine Versetzung in das nächste Schuljahr auch als Motivation notwendig und ratsam sein.

Eine Förderung und Unterstützung von leistungsschwachen Schülern bzw. von Schülern, die Leistungsschwächen zeigen, um jeden Preis ist aber abzulehnen, da hier sehr schnell das Problem der Überforderung auftritt. Die Förderung und Unterstützung des Schülers hätte dann den Effekt gleich Null.

Eine Förderung von Schülern zur Vermeidung des Sitzenbleibens ist auch dann nur von Erfolg gekennzeichnet, wenn diese eine entsprechende Leistungsbereitschaft dafür zeigen.

T. Wahl, stellv. Landesvorsitzender  
– Bereich Bildungspolitik –

## Offener Brief an die Gewerkschaften GEW und VBE

### Überleitung unseres Beschäftigungsverhältnisses in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Enttäuschung mussten wir feststellen, dass mit der Eingruppierung in die neuen Entgeltgruppen sich die ungleiche Bezahlung der ehemaligen Polytechniklehrer und Sekundarschullehrer neuen Rechts nicht ändern soll.

Nach den vorliegenden Erläuterungen hat es sogar den Anschein, dass die ungleiche Bezahlung noch eine höhere Differenz beim Bruttoeinkommen (ca. 400 €) erreichen wird. Wir können nicht verstehen, dass wir trotz gleicher Abschlüsse und gleicher Arbeit wie die Sekundarschullehrer mit DDR-Abschluss zwei Entgeltgruppen tiefer eingestuft werden sollen. Nachfolgend sollen noch einmal einige wichtige Tatsachen und Fakten genannt werden, die eine geplante Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen:

- Ausbildung als Diplom-Lehrer für Polytechnik/Werken.
- In der ehemaligen DDR absolvierten wir ein gleichwertiges Studium wie alle anderen pädagogischen Studienrichtungen (mit der Besonderheit, dass es sich dabei um ein sehr komplexes Studium in Theorie und Praxis handelte).
- Nach der „Wende“ wurden wir aus „bundesdeutscher Sicht“ zum Ein-Fach-Lehrer „degradiert“, mit Grundschullehrern gleichgestellt und nach BAT-Ost Vergütungsgruppe 3 bezahlt, obwohl wir über einen Hochschul- bzw. Universitätsabschluss verfügen.
- Diese Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren anderen Fachrichtungen erfolgte nur in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- Alle anderen neuen Bundesländer haben unsere „DDR-Biografie“ in der Ausbildung anerkannt und sind nicht den Weg der Zurückstufung gegangen – das könnte aus unserer Sicht hauptsächlich durch eine politische Entscheidung korrigiert werden.
- Positiv für uns: Nach der „Wende“ waren wir voll in die Sekundarschulen unseres Landes integriert und haben uns an der Reform unseres Bildungswesens maßgeblich beteiligt.
- Wir unterrichten seitdem die Fächer Wirtschaft/Technik/Werken/Hauswirtschaft und zum Teil auch die Wahlpflichtkurse „Planen, Bauen und Gestalten“,

„Angewandte Naturwissenschaften“ sowie „Moderne Medienwelten“.

- Auch waren und sind wir in der Mehrzahl als Klassenlehrer im Einsatz.
- In der täglichen Bildungs- und Erziehungsarbeit werden an uns die gleichen Anforderungen gestellt bzw. stehen wir den gleichen Herausforderungen gegenüber.
- In den Hauptschulklassen gehört unsere Fächerkombination zu den Hauptfächern.
- Wir haben meist die verantwortungsvolle Aufgabe, die Schüler während des Schülerbetriebspraktikums zu betreuen.
- Ebenfalls sind wir die ersten Ansprechpartner an den Schulen, wenn es um die Berufsorientierung und Berufsvorbereitung geht.
- Dass die Bedeutung unserer Fächer insgesamt wieder zunimmt, erkennt man auch daran, dass die Stundentafel in den letzten Jahren zugunsten unserer Fächer verändert wurde und Praxistage für Hauptschulklassen unter unserer Leitung möglich sind.
- Viele Kollegen von uns haben sich bei der Einführung der Informatik an unseren Schulen engagiert und sind heute hauptverantwortlich für die Nutzung und Pflege der gesamten Kommunikations- und Medientechnik.

Aus der Sicht der Sekundarschullehrer neuen Rechts ist die Eingruppierung in die Tarifgruppe 11 („Nichterfüller“) ebenfalls nicht nachvollziehbar. Unseres Wissens besitzen alle Sekundarschullehrer mit einer Ausbildung nach neuem Recht einen Universitäts- oder Hochschulabschluss, der sie befähigt, zwei Fächer zu unterrichten. Uns stellt sich die Frage, welche Anforderungen wir nicht erfüllen und warum ein Diplomalte mit DDR-Abschluss eine finanziell höhere Vergütung erhält, obwohl wir eine Ausbildung nach bundesdeutschem Recht absolviert haben und über ein 1. und 2. Staatsexamen verfügen. Es geht hierbei nicht um eine Abwertung der DDR-Ausbildung, sondern um eine Forderung der Gleichstellung der Vergütung für gleiche Arbeit.

Wir sind besonders darüber enttäuscht, dass wir bei der Überleitung unseres Beschäftigungsverhältnisses in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst jetzt wieder um zwei Entgeltgruppen niedriger eingestuft werden sollen als andere Sekundarschullehrer.

Von unseren Gewerkschaften erwarten wir, dass sie sich bei den anstehenden Tarifverhandlungen für uns mit Nachdruck einsetzen, um diese Ungleichbehandlung endlich zu beseitigen.

*Mit freundlichen Grüßen  
Nichterfüller des Landkreises  
Sangerhausen*

## Geltendmachung des Ortszuschlages im ungekürzten Umfang

Das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 10.05.2006 (Az. 2 (7) Sa 300/05) entschieden, dass die Kürzung des Ortszuschlages nach § 29 BAT-O für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2006 (TV LSA 2004) fallen und momentan mit einer Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 2 TV LSA 2004 beschäftigt sind, nicht entsprechend dem Umfang der Arbeitszeitreduzierung zu kürzen ist.

Dieses Urteil betrifft allerdings lediglich die Konstellation, in der der Beschäftigte, welcher dem TV LSA 2004 unterfällt, einen Ehepartner besitzt, welcher ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Dies sind die Konstellationen, die in § 29 Abs. 5 und 6 BAT-O genannt werden. In anderen Konstellationen lässt sich mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt kein ungekürzter Ortszuschlag einfordern.

Das o. g. Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt ist allerdings nicht rechtskräftig. Das Land Sachsen-Anhalt hat gegen dieses Urteil Revision beim Bundesarbeitsgericht (Az. 6 AZR 703/06) eingelegt. Wie das Bundesarbeitsgericht den Fall beurteilt, lässt sich momentan nicht prognostizieren. Aufgrund der in § 70 Satz 1 BAT-O geregelten Ausschlussfrist, wonach Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, halten wir es für angezeigt, mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt, den ungekürzten Ortszuschlag gegenüber dem Arbeitgeber einzufordern.

Aufgrund des Umstandes, dass für Lehrkräfte, die unter den Arbeitsplatzsicherungstarifvertrag fallen, ebenfalls der Ortszuschlag anteilig gezahlt wurde, empfiehlt es sich daher, die Ansprüche schriftlich geltend zu machen.

Dazu stellen wir Ihnen auf unserer Homepage [www.vbe-lsa.de](http://www.vbe-lsa.de) eine Mustergeltendmachung zur Verfügung.

VBE-Landesverband

## Verabreichung von Medikamenten in der Schule – Regelungen in Sachsen-Anhalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in der VBE-Information „Verabreichung von Medikamenten in der Schule – Was darf und soll eine Lehrkraft, was darf und was soll sie nicht?“ aus dem Jahr 2006 wurden einige allgemeine Empfehlungen und Hinweise gegeben.

In Sachsen-Anhalt ist durch einen nicht veröffentlichten Erlass vom 19.02.2002, der den Schulleiterinnen und Schulleitern bekannt sein müsste, die Anwendung von Arzneimitteln geregelt:

„Schülerinnen oder Schülern, die aufgrund akuter oder chronischer Erkrankungen ärztlich verordnete Arzneimittel einnehmen oder auftragen müssen, ist im Verlaufe des Schultages dazu entsprechend Gelegenheit zu geben.

Sollten die Schülerinnen und Schüler dies nicht selbstständig übernehmen können, sind sie von den Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von den Betreuungskräften zu unterstützen, wenn seitens der Erziehungsberechtigten darum schriftlich gebeten wird. Zugleich muss eine ärztliche Bescheinigung über verordnete Arzneimittel, die Menge (Dosis), zeitliche Folge und Zeitdauer der Medikation vorliegen.

Wünschen Erziehungsberechtigte die Anwendung nicht ärztlich verordneter Arzneimittel, können diese bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung seitens der Erziehungsberechtigten in der Schule verabreicht werden.“

Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, können sich zur Medikamentengabe oder Injektion im Notfall bereit erklären. Sie müssen dieses aber in schriftlicher Form mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als mit Haftungsausschluss vereinbaren.

Seitens der Eltern ist es ganz wichtig, dass sie die Schule in solchen Fällen über die Erkrankung ihres Kindes informieren. Es liegt im Ermessen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ob und was sie der/dem Lehrer/-in über die Krankheit des Kindes mitteilen. Was dann die Schule den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse mitteilt bzw. öffentlich macht, muss gut überlegt sein und darf nie ohne Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und des betroffenen Schülers erfolgen. Diese Einwilligung sollte immer in schriftlicher Form erfolgen. Um eine solche schriftliche Einwilligung soll-

ten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten frühzeitig gebeten werden. Sie können diese jederzeit widerrufen. In Sachsen-Anhalt gibt es dafür spezielle Formblätter. Diese sind im Schulverwaltungsblatt 9/2001 erschienen und auf unserer Homepage [www.vbe-lsa.de](http://www.vbe-lsa.de) noch einmal dargestellt.

*Torsten Wahl, stellv. Landesvorsitzender*

## VBE-Kreisverband Sangerhausen auf Bildungstour

Schon seit über 10 Jahren ist der Besuch der größten europäischen Bildungsmesse „didacta“ zur festen Tradition des Kreisverbandes Sangerhausen geworden. In diesem Jahr führte uns am 2. März der Weg nach Köln. Bereits um 5.00 Uhr ging es in Sangerhausen los und nach einer unbeabsichtigten Stadttour durch Köln waren wir gegen 11.30 Uhr auf dem Messegelände angekommen. Alle 23 Teilnehmer nutzten die Zeit, bis die Messe ihre Tore schloss, aus, um sich intensiv unter anderem über neue Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsmethoden zu informieren. Auch zahlreiche Diskussionsforen und Live-Auftritte



bereicherten den Messerundgang. So konnten einige von uns den Auftritt der „Jungen Dichter und Denker“ miterleben (siehe Foto). Gedichte, Geschichten und das kleine Einmaleins mit Rap-Musik unterlegt kam bei den Zuhörern begeistert an und die vier Schüler (2 Jungen und 2 Mädchen) ernteten viel Applaus. Die Idee dazu kam einem der beiden Mädchen (auf dem Foto rechts) am Frühstückstisch. Sie sollte für die Schule das Gedicht „Er ist's“ lernen und das klappte nicht so, wie sie wollte. Da kam diese Idee und sie fing an, das Gedicht zu singen. Der Mutter gefiel es, der Vater klatschte Beifall und das Gedichtlernen fiel ihr leichter. Die Idee war geboren. Man suchte noch weitere Mitstreiter und fand sie auch. Der Hip-Hopper Thomas D. fand die Idee super und leistet seitdem professionellen Beistand. Ihn verblüffte, wie die Kinder in kürzester Zeit ohne Druck lernen. Das bestätigte auch eine anwesende Rektorin einer Grundschule an der die Methode bereits praktiziert wird. Die Werke (für Grund- und Sekundarschule

geeignet) sind so konzipiert, dass sie auch von nicht musikalisch vorgebildeten Lehrkräften eingesetzt werden können. Mit dem Schroedel-Verlag fand man auch den richtigen Verlagspartner für die Publikation der neuen Unterrichtsmethode. Musik, die schlaun macht – zum Nachahmen empfohlen.

Gegen 18.15 Uhr machten wir uns dann, voll bepackt mit neuen Unterrichtsmaterialien und Ideen, wieder auf den Heimweg mit der Hoffnung, alle Eindrücke zu verarbeiten und im Unterricht aktiv umzusetzen. Viele der Teilnehmer gehören schon zum Kreis der Stammesbesucher und finden trotzdem immer wieder neue Ideen. Schade ist eigentlich, dass nicht noch mehr Erzieher, Lehrer und pädagogische Mitarbeiter dieses Angebot nutzen, um sich fortzubilden.

Unser Dank gilt auch allen Schulleitern, die ihren Kolleginnen und Kollegen immer wieder die Teilnahme ermöglichen. Den Nutzen hat ja auch die ganze Schule, denn die Teilnehmer geben ihre Eindrücke und Ideen an ihre Kolleginnen und Kollegen weiter und bringen auch Material für die Schule mit. Unverständlich ist, dass es Schulleiter gibt, die es nicht einmal einem Kollegen ermöglichen, an dieser Fahrt teilzunehmen. Vielleicht denken diese auch, dass sich die Kolleginnen und Kollegen nur so zum Spaß die Strapazen von ca. 20 Stunden auf sich nehmen. Nein, das ist aktive Fortbildung im Sinne von PISA. Ich empfehle den Schulleitern, sich einmal selbst vom Niveau der „didacta“ zu überzeugen. Sie findet im kommenden Jahr in der Zeit vom 19.-23. Februar in Stuttgart statt und der VBE-Kreisverband wird auch wieder auf Tour gehen, denn für niveauevolle Fortbildung ist uns kein Weg zu weit.

*Helmut Pastrik,  
Kreisvorsitzender Sangerhausen*

## Der VBE Wittenberg lädt alle interessierten „Wanderer“ ein

Die Lehrerinnen und Lehrer des Kreisverbandes sowie alle Senioren des VBE LSA (auch alle anderen) sind mit Kind und Kegel zu dieser Blütenwanderung um den Jessener Himmelsberg (13.200 cm hoch) eingeladen.

Treffpunkt: 1. Mai, 9:00 Uhr, Parkplatz Bergschlösschen an der B 187, Richtung Schweinitz.

Ein Picknick wird auf der Hirtenwiese stattfinden. Nach Abschluss der Wanderung ist eine Einkehr in einen Weinkeller möglich. Um die Organisation zu erleichtern, wird um Anmeldung bis spätestens 25.04.2007 gebeten an B. Richter, Tel. 0 35 37-21 25 63 oder Fax 0 35 37-21 65 83.

## Die nächste Silvester- reise kommt bestimmt!

### Liebe Kollegen,

es ist schon wieder so weit. Wer Interesse an einer Silvesterreise nach Tschechien in der Zeit vom 28.12.2007 bis 01.01.2008 hat, sollte das rechtzeitig anzeigen.

Sie verpflichten sich damit noch nicht zur Mitfahrt. Es ist nur für die erste Planung wichtig. Teilen Sie mir bitte per Fax, Brief oder Mail bis 30.04.07 Ihr Interesse mit.

Bis Mai erhalten Sie von mir eine Antwort und erst dann müssten Sie mir verbindlich Ihre Teilnahme melden.

Zum Programm gehören folgende Leistungen:

- Unterkunft im Hotel „Kotyza“ \*\*\*\* in Humpolec
- 4-mal HP
- Silvesterfeier mit Tanz, Musik, Sekt und 6-Gänge-Menü
- Fahrt nach Lechovice mit Besuch des Weinrestaurants und Menü
- Fahrt nach Znojmo Znain mit Besichtigung und Führung
- Fahrt zum Telc-Weltkulturerbe der UNESCO
- Fahrt nach Kutna Hora (Kuttenberg) Weltkulturerbe der UNESCO

Alle Fahrten sind mit deutschsprachiger Reiseleitung.

Der Reisepreis würde inkl. aller Leistungen für VBE-Mitglieder ca. 320,- €, für Nichtmitglieder ca. 335,- € betragen.

**Heidrun Schulze · Postfach 1247**

**06217 Merseburg**

**Tel.: 0 34 61-23 18 44 · Fax: 0 34 61-23 18 43**

**E-Mail: [heidrunschulze@pc-heureka.de](mailto:heidrunschulze@pc-heureka.de)**

## Impressum

Herausgeber:  
VBE transparent –  
Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung,  
Landesverband Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Feuersalamanderweg 25 · 06116 Halle/Saale  
Telefon: (0345) 6872177  
Fax: (0345) 6872178  
E-Mail: [post@vbe-lsa.de](mailto:post@vbe-lsa.de)  
Internet: [www.vbe-lsa.de](http://www.vbe-lsa.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Halle  
BLZ 80053762 · Kto.-Nr. 387011317

Namentlich gekennzeichnete Artikel sowie Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung des Vorstandes wieder.

Anzeigen:  
Landesgeschäftsstelle

Redaktionelle Bearbeitung:  
Helmut Pastrik (Schriftleiter)  
Neue Siedlung 49 · 06528 Edersleben  
Tel.: (03464) 516821  
Fax: (03464) 516831

Karin Schemmerling  
Maiglöckchenring 21 · 06198 Salzmünde  
Tel.: (034609) 20132  
Fax: (034609) 22227

Satz und Druck:  
Gebrüder Wilke GmbH · 59063 Hamm